



Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 20.4.2026, Zahl 031-1/2026-AG-1, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, zuletzt geändert durch das LGBl. 11/2026, wird verordnet:

§ 1

Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß festgelegt:

Grundstück 492/1, KG Globasnitz, im Ausmaß von 600 m²

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Globasnitz, am 05.5.2026

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

Auf der elektronischen Amtstafel kundgemacht am 5.5.2026

Begründung / Erläuterung zur Verordnung:

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Der Eigentümer des Grundstückes 492/1, KG Globasnitz hat bei der Gemeinde den Antrag um Aufhebung des Aufschließungsgebietes in einem Ausmaß von 600 m² gestellt. Das Grundstück grenzt an das bebaute Grundstück 492/2 an. Direkt an der Grundstücksgrenze befindet sich ein Wirtschaftsgebäude, bei welchem ein Zubau errichtet werden soll. Für die Errichtung dieses Zubaues (Geräteunterstandplatz) sowie eventuell erforderliche Nebenflächen ist die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erforderlich.

Während der Kundmachungsfrist sind bei der Gemeinde keine Einwendungen vorgebracht worden.

Aufhebung Aufschließungsgebiet

LAND  KÄRNTEN

Punkt: A-1/2026

KAGIS

Gemeinde: **Globasnitz**

Auflage

Katastralgemeinde: **Globasnitz**

von:

bis:

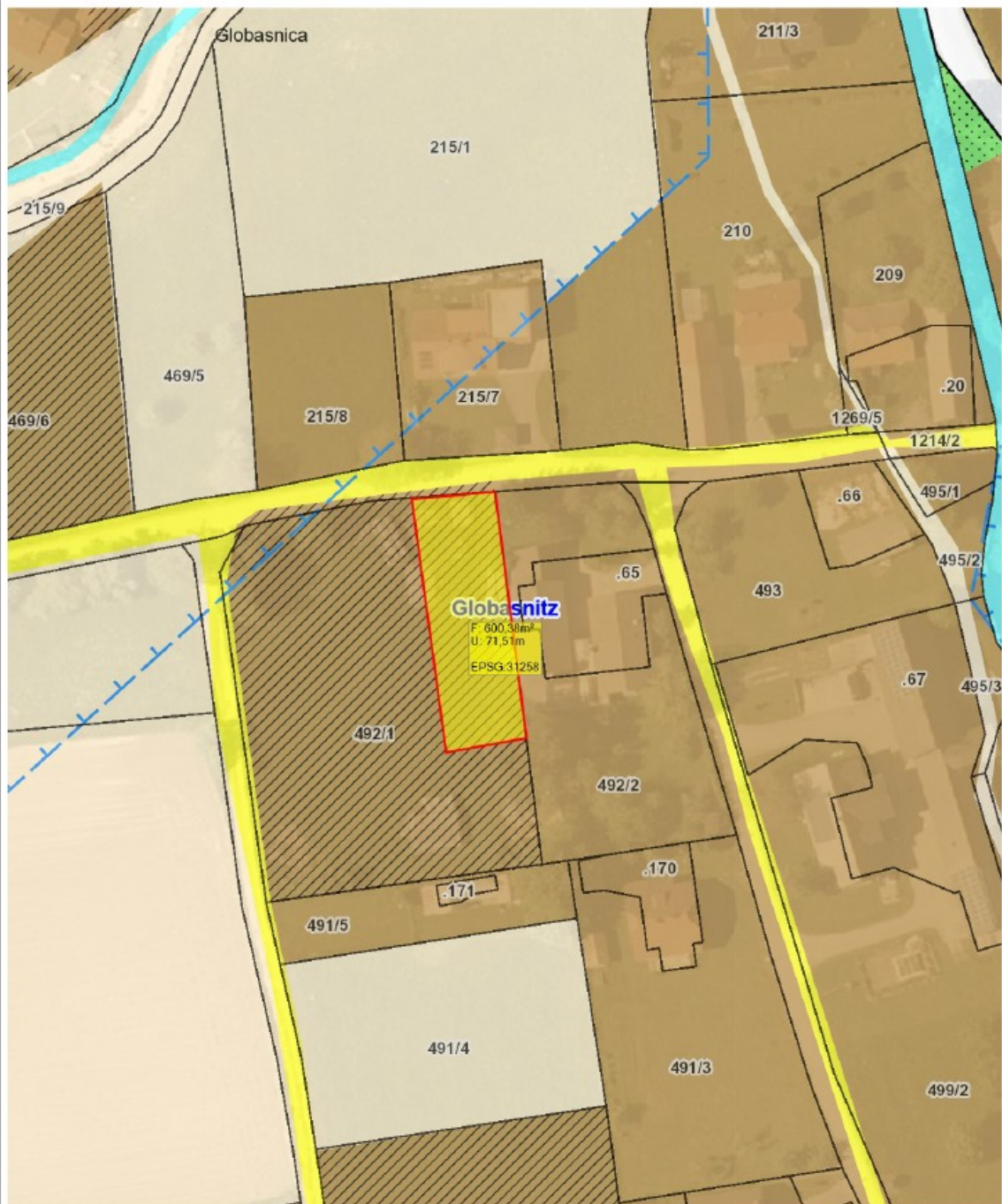
Grundstücke: **492/1**

Fläche [m²]: **600 m²**

Von Widmung: **Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet**

In Widmung: **Bauland-Dorfgebiet**

Gemeinderatsbeschluss vom:



Planausgabe:

12.01.2026

DKM-Stand: 10.2022

von: AL Opetnik Alois

Maßstab: 1:1000

